



Stadt Elsfleth

Elsfleth, den 02.05.2024



## H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Elsfleth  
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 08.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	<b>16.646.372,00 Euro</b>
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>18.229.472,00 Euro</b>
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	<b>7.000,00 Euro</b>
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>18.200,00 Euro</b>
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>16.163.300,00 Euro</b>
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>17.450.600,00 Euro</b>
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>276.900,00 Euro</b>
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<b>1.673.800,00 Euro</b>
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	<b>1.396.900,00 Euro</b>
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	<b>782.000,00 Euro</b>

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

**1.396.900,00 Euro**

festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**5.500.000 Euro**

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	430 v.H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

### § 7

Die Wertgrenzen für erhebliche Investitionen im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO werden wie folgt definiert:

- Auszahlungen für bewegliches Sachvermögen:	100.000,00 €
- Auszahlungen für Baumaßnahmen:	250.000,00 €

26931 Elsfleth, 08.02.2024

*Brigitte Fuchs*  
Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin



## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wesermarsch am 25.04.2024 unter dem Aktenzeichen 30 - 11 02 - 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt vom **06. – 15. Mai 2024** zur Einsichtnahme nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Elsfleth - Zimmer 8 -, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth öffentlich aus.

26931 Elsfleth, den 02.05.2024

**Brigitte Fuchs**  
**Bürgermeisterin**